

Standardleistungen

1 Transportservice

Sendungen werden flächendeckend in der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein in der Regel innert 24 Stunden zugestellt. Die Standardleistung Haus-zu-Haus Service beinhaltet die Abholung, Beförderung und die Auslieferung an die Empfänger. Die Abholung bzw. die Zustellung der Güter erfolgt ab/bis Rampe bzw. Bordsteinkante.

2 Transportgüter

Transportiert werden grundsätzlich Waren jeder Grösse und jeder Art (mit Ausnahme von lebenden Tieren), solange die Güter in gedeckten Camions und gedeckten Bahnwagen verladbar sind. Der Auftraggeber resp. Absender hat für eine geeignete Verpackung für Strassen und/oder Bahntransport besorgt zu sein. Jede schädigende Einwirkung auf das Frachtgut selbst, auf die übrige Ladung, das Transportmittel und auf Personen ist auszuschliessen.

Folgende Sendungen erfordern eine besondere Absprache und müssen bei der Auftragserteilung speziell erwähnt werden:

- Einzelstücke mit einem maximalen Bruttogewicht von über 1500 kg
- Leicht verderbliche Güter
- Lebende Pflanzen
- Güter mit sehr hohem Warenwert (z.B. Uhren, Edelmetalle und Valoren)

3 Transportauftrag

(Frachtbrief – Transportbegleitpapiere)

Für die Transportabwicklung ist eine elektronische Auftragsanmeldung erforderlich, welche vom Auftraggeber folgende Mindestangaben enthält:

- Vollständige Absender- und Empfängeradresse
- Warenart, Stückzahl, Verpackungsart, Bruttogewicht und Abmessungen der einzelnen Transporteinheiten (Länge x Breite x Höhe)
- Besondere Liefervorschriften (z.B. Avisierung/Terminvereinbarung, Nachnahmen, Termine, Öffnungszeiten, etc.)

Die «besonderen Liefervorschriften» müssen separat in der jeweiligen Transportabteilung angemeldet werden und sind mit Zusatzkosten verbunden. Die Verpackungseinheiten sind mit der Transportetikette des Frachtführers zu versehen.

Zudem hat der Versender an der Verpackungseinheit gut ersichtliche und eindeutige Hinweise für ein besonderes Handling der Ware, wie. z.B. Schwerpunktverteilung und dergleichen zu vermerken.

4 Preisberechnung

4.1 Frachtpreis

Die Grundlage der Transport-Preisberechnung ist der aktuell gültige GU-Tarif der ASTAG. Für die Ermittlung des Frachtpreises werden folgende Angaben benötigt:

- Postleitzahl des Abgangs- sowie Empfangsortes – Bruttogewicht der einzelnen Transporteinheiten (inkl. Palette und Verpackung)

- Abmessungen der einzelnen Transporteinheiten (Länge x Breite x Höhe)

- Stapelbarkeit der einzelnen Transporteinheiten

Von oder nach Bergregionen, Seitentäler und abgelegene Ortschaften wird ein Zuschlag von 10%–30% erhoben (im GU Tarif bereits enthalten).

Gebühren und sonstige Auslagen für Anschlussverkehre (z.B. Bergbahnen oder Elektrofahrzeuge) sowie Sonderbewilligungen werden gemäss Auslagen als Zusatzleistung weiterbelastet.

4.2 Anwendbares Tarifgewicht

Die Grundlage der Preisberechnung ist das Tarifgewicht der einzelnen Transporteinheiten. Das Tarifgewicht ergibt sich aus dem höheren Wert der Gegenüberstellung vom Volumengewicht und dem effektiven Bruttogewicht der einzelnen Transporteinheiten (inkl. Palette und Verpackung).

Die Volumengewichtsberechnung ergibt sich wie folgt:

Stapelbare Güter	1 m ³	=	250 kg
Nicht stapelbare Güter	1 m ²	=	500 kg
Lademeter (LM)	1 LM	=	1200 kg

Beim Versand von SBB-/EURO-Paletten, Rahmen und Deckel kommt folgende Volumengewicht-Regelung zur Anwendung (max. Grundfläche 1,2 x 0,8 m/ohne Überhang):

Euro I Gesamthöhe < 60 cm, mind. 125 kg	Volumengewicht
Euro II Gesamthöhe 61– 100 cm, mind. 250 kg	Volumengewicht
Euro III Gesamthöhe > 100 cm, mind. 400 kg	Volumengewicht

4.3 Ladehilfsmittel

4.3.1 Allgemein

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben (zum Beispiel EURO/SBB Paletten gemäss EPAL/UIC-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel, wie Deckel und Rahmen).

4.3.2 Rücktransport Ladehilfsmittel

Sofern der Frachtführer dem Auftraggeber keine Tauschgeräte schuldet, werden die leeren Normtauschgeräte nach den folgenden Ansätzen transportiert:

Europalette	CHF	1.– / Stück
Rahmen	CHF	3.– / Stück
Deckel	CHF	1.– / Stück

4.3.3 Tauschgeräteverkehr

Der Auftraggeber muss bei der Auftragsanmeldung eindeutig angeben, ob Ladehilfsmittel (nur Normgeräte wie EURO-Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen oder nicht. Beim Auftrag mit Tauschgeräten wird eine Dienstleistungsgebühr erhoben und separat auf der Transportrechnung ausgewiesen:

- 2.5% des Nettofrachtlohnes für tauschfähige Paletten gemäss EPAL/UIC-Kriterien
- 4.5% des Nettofrachtlohnes bei Einsatz von Rahmen und Deckel sowie für Paletten im grenzüberschreitenden Verkehr
- 4.5% des Nettofrachtlohnes, wenn neuwertige Tauschgeräte angeliefert werden müssen

4.3.4 Austausch

Können die Tauschgeräte beim Empfänger nicht Zug um Zug getauscht werden, ist der Frachtführer berechtigt die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern.

Sollte das Tauschgeräte-Guthaben des Auftraggebers 300 Europaletten, 50 Rahmen oder 50 Deckel übersteigen und kann kein Schuldenausgleich durchgeführt werden, wird eine Lagergebühr erhoben. Die Verrechnung dieser erfolgt über den kompletten Tauschgerätebestand.

Tarifzuschläge

5 Gefahrgut

Wir transportieren keine Gefahrgüter.

6 Leerfahrten/Zweitzustellungen /Wartezeiten / Mehrabladestellen

- Leerfahrten bei Abholaufträgen aufgrund falscher Angaben werden mit einem Pauschalbetrag von CHF 55.– verrechnet
- Bei Zweitzustellungen wird ein Zuschlag gemäss Aufwand / Regie verrechnet
- Für Wartezeiten wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten von CHF 75.–/h verrechnet (Auf- und Abladezeit sind in den Frachtkosten bis max. 5 Minuten pro 1000 kg miteingeschlossen)
- Mehrere Auflade- bzw. mehrere Abladestellen an gleicher Adresse werden mit CHF 55.– pro zusätzlicher Lade und/oder Abladestelle verrechnet.

7 Treibstoffzuschlag

Treibstoffpreisschwankungen werden in Form eines separaten Treibstoffzuschlages auf den vereinbarten Frachtpreisen separat ausgewiesen und abgerechnet.

8 Stauzuschlag

Die Verkehrsbelastung auf Schweizer Strecken wird mit einem relationsbezogenen Stauzuschlag auf den Frachtpreisen ausgewiesen und abgerechnet. Basis bildet die Stautundenberechnung des ASTRA (Bundesamt für Strassen).

Zusatzleistungen

9 Verbringen der Ware

Das Verbringen der Ware (ab Bordsteinkante) in ein Stockwerk, einen Keller, usw. erfolgt nur auf schriftlichen Auftrag und sofern mit Palettenrolli zugänglich und/oder Einzelstücke max. 30 kg. Es wird ein Zuschlag von CHF 60.-/ pro Std. verrechnet. (mindestens: CHF 30.-/ Sendung).

10 Terminlieferungen /-abholungen

Zeitlich eingeschränkte Auslieferungen bzw. Abholungen müssen vorgängig mit der zuständigen Disposition des Frachtführers abgesprochen werden (Insbesondere sind Terminlieferungen in Berg- und Randregionen, wie bspw. Bündner und Walliser Seitentäler erst ab 10.00 Uhr, ins Engadin, Puschlav, Bergell und Münstertal erst ab 14.00 Uhr, möglich). Zudem muss der vereinbarte Liefertermin bei der Transportanmeldung eindeutig angegeben werden.

Die zusätzlichen Aufwendungen werden wie folgt verrechnet:

Auslieferung

Fixtermin ganzer Tag: CHF 55.-, Zuschlag pro Sendung

Bis- Termine zu vollen Stunden:

bis 10.00 Uhr: CHF 75.-, Zuschlag pro Sendung

nach 10.00 Uhr: CHF 55.-, Zuschlag pro Sendung

Abholung

Gilt für Drittdressen:

ab 16.30 Uhr: CHF 75.-, Zuschlag pro Sendung

Expresszuschlag

Für Abholungen welche am gleichen Tag geliefert werden müssen, verrechnen wir einen Zuschlag von 50% pro Sendung

Karenzzeit

Die Toleranzspanne beträgt für Fixtermine + /-30 Minuten, für Bis-Termine + 30 Minuten

11 Avisierung (telefonisch) & Terminvereinbarung (elektronisch)

Sofern vom Auftraggeber verlangt, erfolgt eine telefonische Avisierung bzw. eine Terminvereinbarung via E-Mail mit dem Empfänger bzw. Absender einer Sendung. Hierfür werden CHF 5.- pro Avisierung bzw. Terminvereinbarung in Rechnung gestellt. Bei Zustellungen an Privathaushalte erfolgt die Verrechnung der Terminvereinbarung automatisch.

12 Inkasso

Die Inkassoprovision beträgt 2% des Inkassobetrages, jedoch mindestens CHF 30.- pro Sendung. Inkassoaufträge müssen eindeutig und gesondert beim Frachtführer angemeldet werden. Der Inkassoauftrag muss folgende Erfordernisse einhalten:

- Schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber
- Pro Empfänger nur ein Inkasso-Totalbetrag in Schweizer Franken ausgewiesen
- Die Zahlung der Inkassobeträge ist nur mit Bargeld möglich

13 Transportversicherung

Die Transportgüter sind durch den Frachtführer nicht sachversichert (sog. transportversichert). Sofern durch den Auftraggeber explizit beauftragt, schliesst der Frachtführer auf Kosten des Auftraggebers eine Transportversicherung ab. (all risk, Verlust und Beschädigung des Gutes)

14 Liefernachweis

Die Empfangsbestätigung bei der Auslieferung erfolgt mittels physischer Unterschrift. Der Liefernachweis kann zur Verfügung gestellt werden.

15 Messen

Sofern nicht individuell offeriert und unter Berücksichtigung von Punkt 4.1, wird für Transporte auf/ab Messengelände an Werktagen ein Zuschlag von:

Pro Lieferung oder Abholung CHF 150.-

Samstags CHF 250.-,

Sonntags oder allg. Feiertage CHF 300.-.

16 Zwischenlagerung

Bei Sendungen, die länger als 5 Kalendertage zwischenlagern, erfolgt deren Behandlung und Abrechnung für diese Zeit zu den bei Lageraufträgen üblichen Bedingungen (mindestens CHF 0.45 pro m² / Tag).

Das Absichern und Versichern der Sendung gegen Feuer, Wasser oder Diebstahl obliegt dem Auftraggeber.

17 Fehlende Abmessungen

Allfällige fehlende Abmessungen der Transporteinheiten werden gegen Aufpreis (CHF 5.-/ Transporteinheit) durch den Frachtführer aufgenommen.

Zahlungskonditionen

18 Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung wöchentlich und in Schweizer Franken. Die vereinbarten Frachtpreise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, diese wird separat ausgewiesen. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so ist ab dem Folgetag ein Verzugszins von 5% geschuldet. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Der Frachtführer akzeptiert als Zahlungsmittel keine WIR Checks. Sind der Auftraggeber und der Frachtzahler nicht identisch, so haftet der Auftraggeber für das Frachttentgelt solidarisch auf erste Aufforderung.

Haftung

19 Schadensvorbehalt

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

20 Transport National

Die Haftung richtet sich nach den Haftungsbestimmungen (FFHB) der ASTAG. Insbesondere beschränkt sich dabei die Haftung des Frachtführers bei Beschädigung oder Verlust des Transportgutes auf max. CHF 15.- pro kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware. Die Haftung beträgt maximal CHF 40 000.- gesamthaft pro Ereignis.

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. Diesfalls haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachttentgeltes.

Die Haftung für mittelbare Schäden wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten ist ausgeschlossen.

21 Auftragsanmeldung

Eine Haftung für Schäden infolge fehlerhafter Auftragsanmeldung ist ausgeschlossen.

Weiteres

22 Gültigkeit der Tarife

Sofern nicht anders vereinbart, haben die Tarife eine Gültigkeit bis zum Jahresende. In den Folgejahren sind die Tarife freibleibend. Gleiches gilt für aussergewöhnliche Rohstoff-Preiserhöhungen mit Auswirkungen auf sämtliche Materialien für die Infrastruktur der Transport- und Lagerlogistik.

23 Steuern / Abgaben

Steuern (neue oder bestehende), Abgaben (neue oder bestehende), insbesondere die LSVA, oder Erhöhungen derselben, werden ab Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung in Rechnung gestellt.

24 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz des Frachtführers. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.